

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Angeltürn“ der Stadt Boxberg

Stand 24.09.2025

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 05.05.2025 bis einschließlich 02.06.2025.

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
1.	Bundesnetzagentur	02.05.2025
2.	Polizeipräsidium Heilbronn	02.05.2025
3.	Bodensee Wasserversorgung	05.05.2025
4.	Gemeinde Assamstadt	07.05.2025
5.	Handwerkskammer Heilbronn- Franken	08.05.2025
6.	Stadt Bad Mergentheim	09.05.2025
7.	Ericsson GmbH	12.05.2025
8.	Stadt Lauda- Königshofen	12.05.2025
9.	Stadt Ravenstein	14.05.2025
10.	Stadtwerk Tauberfranken	14.05.2025
11.	Bundeswehr	15.05.2025
12.	Vermögen und Bau BW	19.05.2025

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
13.	RP Freiburg- Landesamt für Geologie	21.05.2025
14.	Netze BW	23.05.2025
15.	IHK	30.05.2025
16.	NABU	02.06.2025
17.	Regionalverband Heilbronn- Franken	02.06.2025
18.	RP Freiburg- Forstdirektion	02.06.2025
19.	RP Stuttgart	02.06.2025
20.	LRA Main- Tauber- Kreis	03.06.2025
1.	Bürger	24.05.2025
2.	Bürger	07.05.2025

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>1. Bundesnetzagentur, 02.05.2025</p>	
<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <p>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p>	<p>---</p>
<p>2. Polizeipräsidium Heilbronn, 02.05.2025</p>	
<p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Angeltürn bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p>3. Bodensee Wasserversorgung, 05.05.2025</p>	
<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>---</p>
<p>4. Gemeinde Assamstadt, 07.05.2025</p>	
<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt hat in seiner Sitzung vom 05.05.2025 beschlossen, dass keine Änderungen und Einwände vorgetragen werden.</p>	<p>---</p>
<p>5. Handwerkskammer Heilbronn- Franken, 08.05.2025</p>	
<p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>---</p>
<p>6. Stadt Bad Mergentheim, 09.05.2025</p>	
<p>Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>7. Ericsson, 12.05.2025</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	---
<p>8. Stadt Lauda- Königshofen, 12.05.2025</p> <p>die Belange der Stadt Lauda-Königshofen werden durch das betreffende Bauleitplanverfahren nicht berührt. Anregungen und/oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Für die Umsetzung des Projektes wünschen wir viel Erfolg.</p>	---
<p>9. Stadt Ravenstein, 14.05.2025</p> <p>Die Stadt Ravenstein hat keine Einwände oder Anregungen zu oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Wir wünschen Ihnen für die Durchführung viel Erfolg.</p>	---
<p>10. Stadtwerk Tauberfranken, 14.05.2025</p> <p>Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obiger Planung keine zu vertretenden Belange betroffen.</p>	---
<p>11. Bundeswehr, 15.05.2025</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	---
<p>12. Vermögen und Bau BW, 19.05.2025</p> <p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	---

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>13. RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 21.05.2025</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Oberer Muschelkalk" vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird zur Umsetzung angefertigt.</p>

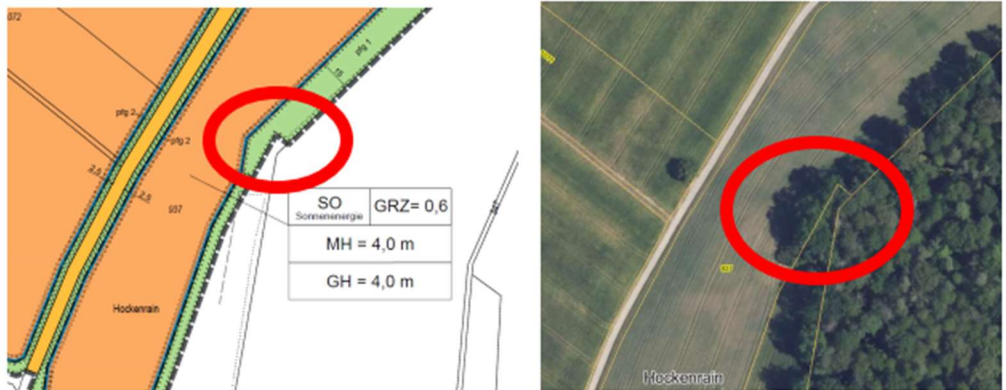
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p><u>2. Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden übernommen.</p>
<p>2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>---</p>
<p><u>3. Landesbergdirektion</u> 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Netze BW, 23.05.2025</p>	
<p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p>15. IHK, 30.05.2025</p>	
<p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.</p>	<p>---</p>
<p>16. NABU, 02.06.2025</p>	
<p>Wir begrüßen den Ausbau klimafreundlicher Energiegewinnung und die gleichzeitige Umwandlung intensiv genutzten Ackerlandes in extensives Grünland. Eine Beleuchtung des Plangebietes ist untersagt, es soll besonnte Streifen von mindestens 2,5 m geben und der Bodenabstand der Zaununterkante soll 0,2 m nicht unterschreiten. Eine Grundflächenanzahl von 0,6 ist ebenfalls akzeptabel. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sehen wir überwiegend positiv und möchten in wenigen Fällen folgende Ergänzungen und Vorschläge machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Flurstück 923 soll der Feldlerche entsprechend zwischen den Modulen außerhalb der Brutzeit gemäht werden. Zur Aushagerung der Flächen wird im Umweltbericht in den ersten Jahren ein früherer Zeitpunkt (Mai/ Juni) vorgeschlagen. Da die Feldlerche sehr ortstreu ist und immer wieder an ihren Brutplatz zurückkehrt, sollte auch in den ersten Jahren das Mähen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. • Alternativ zur Mahd wird eine Schafbeweidung vorgeschlagen. Zum vorgeschlagene Weidemanagement möchten wir ergänzen, dass die Schafbeweidung am besten abschnittsweise/ partiell und rotierend mit geringem Tierbesatz umgesetzt werden sollte. • Die Altgrasbestände unter den Modulen bleiben bis zum Frühjahr des Folgejahres stehen. Dann ist das Mähen oder Mulchen vorgesehen. Das Mulchen ist in jedem Falle abzulehnen, da hier alles überwinterte Leben getötet wird. • Das unter Punkt 11.2 in der Begründung mit Umweltbericht vorgeschlagene Monitoring halten wir 	<p>Der Mahdzeitpunkt wurde so gewählt, dass die Erstbrut der Feldlerche schon flügge ist und durch die Mahd nicht mehr gefährdet ist.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>für einen ausgezeichneten Vorschlag, um die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nachzuweisen. Dieses Monitoring sollte um ein Feldlerchenmonitoring ergänzt werden, da es zur Abnahme des Brutbestandes von Feldlerchen in Solarparks bisher unterschiedliche Studien gibt. Unser Vorschlag wäre mindestens in den Jahren 1, 3, 5 und 10 ein Feldlerchenmonitoring durchzuführen, um die Bestandsentwicklungen festzustellen und eventuelle Gegenmaßnahmen zu ergreifen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb des Flurstückes 923 soll die Mahd auch innerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Wir schlagen hier eine Mosaikmahd und je nach Vegetation, 1–2-mal im Jahr vor. • Auf der überplanten Fläche steht ein einzelner alter Obstbaum. Diese Birne hat nicht nur einen Wert für die Biodiversität, sondern ist auch ein prägendes Element für das Landschaftsbild. Dieser Birnbaum (Fotos auf Seite 3) ist unbedingt erhaltenswert! Ein Minderertrag auf den PV-Modulen durch Schattenwurf kann technisch ausgeglichen werden bzw. können aus unserer Sicht die beschatteten Flächen durch den Obstbaum, bei dessen Erhalt, mit der Fläche des geplanten Blühstreifen verrechnet werden. Um den Erhalt dieses alten Obstbaumes möchten wir ausdrückl. plädieren. • Zwei weitere ältere Hochstamm-Obstbäume (Foto auf Seite 4) stehen am Rand des Planungsgebietes. Auch diese Bäume sind erhaltenswert und sollten deshalb verbleiben. • In unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 250 m) befindet sich ein seit Jahren besetzter Rotmilanhorst. Dieser wird seit mehreren Jahren von uns beobachtet und die Bruten sind dokumentiert. Durch den geplanten Solarpark ergeben sich erhebliche (10,2 ha) Beeinträchtigungen in seinem Jagdgebiet. Weitere Rotmilane nutzen das Plangebiet zum Jagen. • Die Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutzeit vom 15. August bis 28. Februar beginnen. Dem stimmen wir zu, doch sollten die Baumaßnahmen nicht nur in diesem Zeitraum beginnen, sondern auch abgeschlossen sein. • Bislang wurde lediglich am 26.03.2025 eine Ortsbegehung durchgeführt. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Insbesondere die Vegetation ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend erfassbar. Insekten können zu diesem frühen Zeitpunkt genauso wenig wie Fledermäuse erfasst werden. Bitte informieren Sie uns über weitere durchgeführte Begehungen und deren Ergebnisse. • Am 28. Mai 2025 habe ich bei einer Ortsbegehung am Nachmittag gegen 16.00 Uhr bei regnerischem Wetter und Wind zwei parallel singende Feldlerchen gehört und gesehen. Sie hielten sich über einem Erbsenacker (Foto auf Seite 3) auf. Bei besserer Witterung ist zu erwarten, dass noch weitere Feldlerchen beobachtet werden können. Wir bitten deshalb dringend darum, weitere Begehungen zu machen. Die Gutachten sind mit sehr vielen Besonderheiten vor Beginn der Bauphase, über die Bauphase hinweg und nach dem Bau mit der entsprechenden Pflege und den angedachten Monitorings versehen. Der NABU stellt hier die Frage, wer dies alles auf eine ordnungsgemäße Durchführung hin überwacht bzw. was sind die Konsequenzen bei einer oder mehrerer Missachtungen der über Jahre festgelegten Auflagen? Wer ist dann zuständig und veranlasst Korrekturen? Das Artenschutzgutachten des Planungsbüros KLÄRLE ist zum jetzigen Zeitpunkt unserer Stellungnahme nicht vollständig, da noch weitere Erhebungen im Jahr 2025 durchgeführt werden. Wir bitten hier also ausdrücklich darum die „Lücken“ zu schließen und uns über die Ergänzungen zu informieren. Weiter bieten wir gerne unsere Zusammenarbeit in einem persönlichen Austausch an. 	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt und ein Feldlerchenmonitoring ergänzt.</p> <p>Der Obstbaum wird zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Extensivierung der Fläche ist mit einer Verbesserung der lokalen Kleinsäugerpopulation zu rechnen, was sich positiv auf den Rotmilan auswirken dürfte.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden weitere Begehungen durchgeführt, die saP wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>18. Regionalverband Heilbronn- Franken, 02.06.2025</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, seine rechtskräftige 20. Änderung, die satzungsbeschlossene Teilfortschreibung Solarenergie und die im Verfahren befindliche Teilfortschreibung Windenergie II zu folgender Einschätzung:</p> <p>Das Plangebiet berührt randlich ein in der laufenden Teilfortschreibung Windenergie II geplantes Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Ein Konflikt mit den dem Regionalverband bekannten geplanten Windkraftanlagenstandorten ist nicht abzusehen. Aufgrund der geringen Überschneidung tragen wir die Planung daher als Ausformung mit. Wir tragen daher keine Bedenken vor und begrüßen die Planung als Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19. RP Freiburg- Forstdirektion, 02.06.2025</p> <p>1. Unmittelbare Waldbetroffenheit (Überplanung von Wald)</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in Abgleich mit den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern wird auf einer kleinen Teilfläche des Plangebietes (Flst.-Nr. 937) Wald i. S. d. § 2 LWaldG scheinbar überplant (s. folgende Abbildung). Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan (hier BBP) eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden (Waldinanspruchnahme), ist eine Waldumwandlungserklärung gem. § 10 i. V. m § 9 LWaldG durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung die Aufstellung des BBP für diesen Bereich nicht rechtskräftig werden kann. Grundsätzlich müssen im Zuge eines Waldumwandlungsverfahrens die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gem. § 10 i. V. m. § 9 LWaldG erfüllt sein. Im Falle eines Sondernutzungsgebiets für Photovoltaik sind diese jedoch regelmäßig nicht erfüllt und eine Umwandlungsgenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Zudem widerspricht der Bau von PV-Anlagen auf Waldflächen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (§ 1 LWaldG) sowie den jüngst formulierten Klimaschutzziele zum Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher (§ 4 KlimaG BW). Hierbei ist es unerheblich ob es sich um eine Überplanung mit PV-Modulen oder einer „privaten Grünfläche“ handelt.</p>	<p>Die Planung wird angepasst, so dass kein Wald in Anspruch genommen wird.</p> <p>Es wird im entsprechenden Bereich eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Gehölzen festgesetzt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
--	-----------------------------



Leider ist eine unmittelbare Betroffenheit auf dem vorgelegten Lageplan nicht gut erkennbar. Hier wären Shape-Dateien vom Plangebiet grundsätzlich hilfreich.

Wir gehen derzeit jedoch davon aus, dass es nicht beabsichtigt ist, einen Teil der Waldfläche in das Plangebiet aufzunehmen und als „private Grünfläche“ darzustellen. Aufgrund der fehlenden materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen empfehlen wir, das Plangebiet grundsätzlich ohne Waldfläche abzugrenzen. Zur abschließenden Klärung der Waldbetroffenheit bitten wir um Abstimmung mit der örtlich zuständigen Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis. Dies war uns leider im Vorfeld nicht möglich.

2. Mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand)

Das Plangebiet ist von mehreren Seiten von Waldflächen umgeben. Diese erfüllen aufgrund ihrer Bestockung, Flächengröße sowie des vorhandenen Waldinnenklimas die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG. Die Waldflächen haben aktuelle Oberhöhen von 10 bis 25 m und befinden sich im privaten sowie im kirchlichen Besitz.

Entsprechend des zeichnerischen Teils soll der Abstand zum Wald überwiegend 15 m betragen, angrenzend an Flst.-Nr. 938 sogar deutlich weniger (vgl. Ziffer 1). Anhand der vorgelegten Unterlagen ist uns derzeit zudem nicht ersichtlich, ob die Trafo- und Übergabestationen aufgrund der erhöhten Brandgefahr einen ausreichenden Abstand zum Wald aufweisen. Sollten diese innerhalb der Waldabstandslinie von 30 m geplant sein, berücksichtigt die aktuelle Planung eine mögliche Feuergefahr – ausgehend von den Trafo- und Übergabestationen, auf den Wald – nicht. Die in der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 3.6 Forstliche Belange) beschriebene Haftungsverzichtserklärung ist hierfür nicht geeignet. Daher bitten wir einen Abstand der Trafo- und Übergabestationen von mindestens 30 m festzuschreiben. Hierfür bedanken wir uns im Voraus.

Grundsätzliche empfehlen wir zur Vermeidung von Gefahren und Konflikten, vom Wald auf die

Es wird im entsprechenden Bereich eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Gehölzen festgesetzt, so dass die bestehenden Bäume auch zukünftig erhalten bleiben.

Da für den geplanten Solarpark landwirtschaftliche Flächen für einen längeren Zeitraum für die Erzeugung Erneuerbaren Energien umgenutzt werden, sollte eine möglichst effiziente Ausnutzung der Fläche erfolgen. Daher wird von einem generellen Abstand von 30m zu Waldflächen abgewichen.

Die Trafo- und Übergabestationen werden in ausreichendem Abstand zu den Waldflächen platziert, um die Gefahr eines Waldbrandes zu minimieren.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>geplante Anlage sowie umgekehrt, die Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m in Anlehnung an die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO. Dabei sind insbesondere nachfolgend aufgelistete Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor). □ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Line für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. □ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692). □ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. □ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. 	<p>Die Planung berücksichtigt einen Regelabstand von 15m zur Waldkante, so dass die randliche Zaunanlage diesen Abstand aufweist. Nach dem Zaun wird ein Abstand von etwa 5m zu den ersten Modultischen eingehalten, damit Umfahrten für die Pflege und Wartung entstehen. Somit beträgt der Abstand der Modultische zum Waldrand rund 20m. Die Modultische selbst sind aufgrund ihrer Hauptbestandteile (Solarzellen, Glas, Rahmen und Stahlträger) nicht brennbar.</p> <p>Die Anlage wird so konzipiert, dass die Trafo- und Übergabestationen einen größtmöglichen Abstand zum Wald aufweisen, siehe hierzu den Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p>Der Umstand ist bekannt und wird vom Vorhabensträger akzeptiert.</p> <p>Mit den angrenzenden Waldeigentümer werden Haftungsverzichtserklärungen abgeschlossen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.</p> <p>Auf Grundlage der aktuellen Planungen können Gefahren und Konflikte vom Wald auf die PV-Anlage sowie von der PV-Anlage auf dem Wald grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Waldumwandlung zur nachträglichen Anlage eines angemessenen Waldabstandes, aufgrund fehlender materiell-rechtlicher Voraussetzungen nicht in Aussicht gestellt werden kann. Daher raten wir in Hinblick auf einen langfristigen gefährdungs- und konfliktfreien Betrieb, die Modultische der PV-Anlagen und insbesondere die Trafostationen grundsätzlich in einem Abstand von min. 30 m zum Wald aufzustellen.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umwandlung von Wald ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. RP Stuttgart, 02.06.2025</p>	
<p>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>(EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 10,2 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p><u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (RegP 2020) sowie die sich in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie, deren Ziele gem. § 4 Abs.1 S.1 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Regionalplan Heilbronn Franken 2020</u> Durch die Planung werden aktuell bestehende regionalplanerische Zielfestlegungen nicht berührt. Die daneben tangierten Plansätze des RegP 2020, insbesondere die Grundsätze aus den Plansätzen 4.2.1 (G), 3.3.1 (1) (G) und (2) (N), wurden plausibel und nachvollziehbar der Abwägung zugänglich gemacht und stehen der Planung nicht entgegen. Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><u>Flächennutzungsplan</u> Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplans zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Aufnahme Raumordnungskataster Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren</p> <p>III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p> <p>Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj).</p> <p>Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung soll zeitnah begonnen werden.</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Auf die Regelungen wird in den Unterlagen bereits hingewiesen.</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>21. LRA Main-Tauber-Kreis, 03.06.2025</p> <p>Baurecht/Allgemeines</p> <p>Laut Begründung soll der Flächennutzungsplan, welcher an dieser Stelle eine Fläche für die Landwirtschaft ausweist, „zeitnah geändert werden“. Aus den Verfahrensvermerken geht hervor, dass der Bebauungsplan vom Landratsamt genehmigt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass die Voraussetzung für eine Genehmigung des Bebauungsplans ist, dass die beiden Bauleitpläne im Parallelverfahren aufgestellt worden sind. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplans muss der Flächennutzungsplan den Status der „Planreife“ i.S.d. § 33 BauGB erreicht haben.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Den Planunterlagen ist zudem ein Vorhaben- und Erschließungsplan beizufügen, vergl. § 12 BauGB. Dieser sollte u.a. aus einer geeigneten Ansicht bestehen, vergleiche dazu Schrödter, Baugesetzbuch, BauGB § 12 Rn. 18, beck-online:</p> <p>„Im Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein.“</p> <p>Kreisstraßen</p> <p>PV-Freiflächenanlagen entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden aufgrund ihres Gefährdungspotentials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zugeordnet (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024 vom 12.12.2024 Bundesministerium für Digitales und Verkehr und Schreiben vom Ministerium für Verkehr vom 23.01.2025). Die Zuordnung berücksichtigt mögliche während und nach einem Fahrzeuganprall auftretende Gefährdungen. Dies umfasst sowohl mögliche Gefährdungen von Unfallbeteiligten und der Anlage selbst durch einwirkende Kräfte bei einem Fahrzeuganprall wie auch von Unfallbeteiligten, Ersthelfern und Rettungskräften durch spannungsführende Anlagenteile.</p> <p>Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand der K2885 und der PV-Freiflächenanlage muss mindestens 11,5 m betragen.</p> <p>Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand der K2885 und festen Hindernissen (z. B. Zaunanlagen) muss mindestens 7,5 m betragen.</p> <p>Es wird keine direkte Zufahrt zur K2885 genehmigt. Ansonsten gibt es keine Einwendungen.</p> <p>Straßenverkehr</p> <p>Durch die Solaranlage darf keine Blendwirkung zum Nachteil des fließenden Verkehrs entstehen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung soll zeitnah begonnen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand der ersten Modulreihe beträgt rund 15m.</p> <p>Der Abstand zum Zaun beträgt etwa 10m.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Blendgutachten angefertigt, dieses wird Bestandteil der Unterlagen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Hinweis Ein beschränkt-öffentlicher Weg in Form eines Feldweges (Wirtschaftsweg) dient der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Weges. Anfallende Fahrten im Zusammenhang mit dem Solarpark (allgemeiner Verkehr) fallen nicht darunter und wären demnach nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich, sofern keine straßenrechtliche Umwidmung erfolgt.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Die betreffenden Flächen werden derzeit für die Produktion von Getreide und Ölsaaten verwendet. Die Flächen sind nach der Flurbilanz als Vorbehaltsflur II eingestuft – überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten.</p> <p>Aufgrund des im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbaus der erneuerbaren Energien stellt das Landwirtschaftsamt seine Bedenken zurück.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollten unbedingt planintern erfolgen.</p> <p>Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Bodenschutz</p> <p>Wir bitten darum, im Umweltbericht unter der Schutzbedürftigkeit des Bodens (S. 18) den Verlust der Funktion durch Verdichtung zu ergänzen. Ebenfalls ergänzt werden sollten auf S. 19 und S. 28 des Umweltberichts als Maßnahmen zur Minimierung die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Begleitung der Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung. Im Monitoringzeitplan sollten während der Bauphase auch Bodenschutzmaßnahmen überprüft werden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen, Kapitel 3.3 Bodenschutz, sollten folgende Punkte aufgenommen werden: Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) muss für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche (natürliche Böden) einwirken, ein Bodenschutzkonzept durch den Vorhabensträger erstellt werden. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten. Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Bei erlaubnisfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung, da auch diese eine Einwirkung auf den Boden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG darstellen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes sollte angelehnt an das beigelegte Muster-Bodenschutzkonzept erfolgen und mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmt werden. Die in den vorgelegten Unterlagen und dem Bodenschutzkonzept aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind zu beachten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Greift ein Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 0,3 Hektar in nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche ein, kann die Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung fordern, die die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes überwacht.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><u>Naturschutz</u> Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch noch nicht möglich.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kann noch nicht als abgeschlossen gewertet werden. Bislang wurde nur eine Ortsbegehung im März 2025 ausgeführt, weitere Begehungen sind im Frühjahr /Sommer 2025 geplant. Die Ergebnisse dieser Begehungen sind in die saP einzuarbeiten und fachlich zu bewerten.</p> <p>Forst</p> <p><u>Waldabstand</u> An den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzen unmittelbar an mehreren Stellen Waldflächen an, wodurch forstliche Belange mittelbar betroffen sind (Waldabstand). Laut Planunterlagen beträgt der Abstand zwischen den angrenzenden Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG und dem Solarpark, der Trafostation und der Zäunung lediglich 15 m oder weniger.</p> <p>Der gemäß § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand zum Wald von 30 m wurde in den vorliegenden Planunterlagen zu dem Bebauungsplanvorhaben aus forstfachlicher Sicht somit deutlich unterschritten.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen, die im Folgenden benannt sind:</p> <p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht</p>	<p>---</p> <p>Die saP wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Planung berücksichtigt einen Regelabstand von 15m zur Waldkante, so dass die randliche Zaunanlage diesen Abstand aufweist. Nach dem Zaun wird ein Abstand von etwa 5m zu den ersten Modultischen eingehalten, damit Umfahrten für die Pflege und Wartung entstehen. Somit beträgt der Abstand der Modultische zum Waldrand rund 20m. Die Modultische selbst sind aufgrund ihrer Hauptbestandteile (Solarzellen, Glas, Rahmen und Stahlträger) nicht brennbar.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) –einseitig– erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die untere Forstbehörde weist bereits zum jetzigen Stand des Verfahrens vorsorglich darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die 30 m-Abstandsregelung der LBO zum Wald in Bezug auf die baulichen Anlagen des Solarparks Angeltürn inkl. Zäunung und Trafostation ggf. nicht eingehalten werden - die Verkehrssicherung u.a. in den Bereichen des Kirchenwaldes nicht durch den KW1-Vertrag mit der unteren Forstbehörde abgegolten ist (Sondervorhaben, Schaffung einer Gefahrensituation) und somit zwischen Waldeigentümer und Vorhabensträger bilateral geregelt werden muss. <p>Eventuelle direkte Waldflächenbetroffenheit: Anhand der vorliegenden Planunterlagen lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob von dem geplanten Solarpark ggf. Waldflächen gemäß § 2 LWaldG überplant werden.</p> <p>Wir bitten daher um Übersendung entsprechender shape-Dateien des Plangebietes.</p> <p>Grundsätzlich wird von Seiten der Forstbehörden angeregt, die Abgrenzung des Plangebietes anhand der tatsächlichen Wald-/Feldgrenze vorzunehmen.</p> <p>Geodatweg auf Wegeflurstück Nr. 929, Gemarkung Angeltürn Auf dem Wegeflurstück Nr. 929, Gemarkung Angeltürn, verläuft ein ausgewiesener Geodatweg, der u.a. der Holzabfuhr der angrenzenden Wälder dient. Eine Teilfläche dieses Geodatweges verläuft durch den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist dort als „Verkehrsfläche“ ausgewiesen.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für den o.g. Geodatweg eine ganzjährige LKW-Befahrbarkeit zur Holzabfuhr und Bewirtschaftung der umliegenden Waldbestände gewährleistet werden muss und die Befahrbarkeit durch die geplante Errichtung und den Betrieb des Solarparks nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Die untere Forstbehörde bittet um Beachtung der o.g. Hinweise und steht bei Rückfragen zur Verfügung. Auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 02.06.2025, Az. RPF83-2511-6606/4/2, und die darin benannten Hinweise wird ergänzend hingewiesen.</p>	<p>Der Vorhabenträger schließt mit den Waldeigentümern Haftungsverzichtserklärungen ab.</p> <p>Es werden kein Waldflächen überplant.</p> <p>Die Abgrenzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Es wird ein Abstand des geplanten Zauns von 2,5m beidseits des Weges vorgesehen, so dass eine Befahrbarkeit durch LKW gewährleistet wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Bürgereinwendungen	
1.Bürger, 24.05.2025	
<p>Gegen den geplanten Bau eines Solarparks in Angeltürn möchte ich als Bürgerin von Angeltürn Widerspruch einlegen. Ich habe massive Einwendungen gegen den geplanten Solarpark zu erheben. Ich habe in den letzten 26 Jahren mehrfach große Wassermengen in Angeltürn erfahren und auch vorher in meiner Kindheit dort schon erlebt, die alle zumeist einigermaßen glimpflich von staten gingen, weil zu dieser Zeit noch nicht so viel Fläche im Tal zugebaut war. Bis letztes Jahr beim Hochwasser Anfang Juni. Da musste ich bitter erfahren, was passiert, wenn man Täler/Wiesen/Auen/Felder immer mehr zubaut/zustellt mit verschiedenerlei Gegenständen, aufgeschütteten Grundstücken und Dergleichen. Das Wasser hat seither keine Möglichkeit mehr sich in der Mitte des Tales zu sammeln und abzulaufen. Jeder Mensch sollte mittlerweile wissen, dass das passiert je mehr Fläche zugebaut wird. Jetzt soll auch noch zusätzlich der Solarpark außerhalb des Ortes entstehen, was dann heißt, dass auch dieses Wasser, das dort nicht mehr abfließen kann durch den Bau des Solarparks, in den Ort, in meinem Fall über das „äußere Tal“ fließen und massive Hochwasser zumindest verstärken wird. Große Teile der geplanten Solarparkfläche liegen Richtung Ort ins Tal. Da wie ich in den Offenlegungen gelesen habe, keine Wasserableitung angebracht werden soll, da das Wasser angeblich unter den Modulen ins Erdreich laufen soll, was es natürlich nicht kann, wenn schnell große Wassermengen kommen, diese haben keine Zeit langsam ins Erdreich zu tröpfeln, werden auch diese Wassermengen über die Module hinweg nach unten in den Ort fließen. Man weiß, dass diese extremen Wettersituationen mehr und immer öfter und heftiger entstehen werden, dass die Wettersituation im Allgemeinen immer extremer wird, Was früher vielleicht nur alle 25 Jahre einmal passiert ist, wird in Zukunft immer häufiger zu erleben sein, auch das sollte mittlerweile Jeder/Jedem bekannt sein. Da im äußeren Tal jeder Anwohner anscheinend sein Grundstück gestalten kann wie er möchte und fast niemand auf die Wassersituation Rücksicht nimmt, ist das schon schlimm genug. Dann muss nicht auch noch außerhalb des Ortes das Abfließen von großen Wassermengen in die Erde durch den Solarpark verhindert werden. Leidtragend sind die Bürger im Ort. Es ist sehr traurig, dass man das anscheinend nicht berücksichtigt, dass die Anwohner dort Probleme bekommen und auch massive Ängste mittlerweile bei jedem Gewitter u. heftigen Regen haben müssen, dass auf Menschen/Anwohner anscheinend keine Rücksicht mehr genommen wird, zumindest entsteht so der Eindruck. Vielleicht liege ich ja falsch? Es ist schade, dass man als „alt eingesessene/r Angeltürner/in“ nicht mehr weiß ob man in seiner einst so lieb gewonnenen Heimat, in der man sich so wohl gefühlt hat, deswegen auch dort sein Haus gebaut hat, um in Ruhe und Frieden auf dem Land leben zu können, noch eine Zukunft dort hat und dort noch bleiben oder sich wohlfühlen kann, mit ständiger Angst vor massiven Wasserschäden und Verwüstungen. Versprochene Maßnahmen, wie z.B. Bach/Quellwassergrabensäuberung, werden/wurden nicht eingehalten. Von einem Becken außerhalb des Ortes von dem die Rede ist, hört man auch, dass es vielleicht</p>	<p>Auf den Flächen des Plangebiets wird die Versiegelung sehr gering gehalten, da die Modulstische auf Pfosten befestigt werden, die in den Boden gerammt werden. Unter den Modulen und auf den Um-/ und Durchfahrten bildet sich relativ schnell eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus. Eintreffendes Wasser kann daher nahezu ungehindert unter den Modulstischen und in den Zwischenreihen versickern. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland geht zudem eine erhöhte Wasserspeicherkapazität der Böden einher.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>irgendwann kommt, oder auch nicht. Ob man tatsächlich von so einem Becken Nutzen haben würde, ist sowieso unklar und bliebe abzuwarten. Dass wir aber von den Berg herunterstürzenden Wassermengen einen Schaden haben werden, das ist definitiv sicher und das werden wir erleben. Leider. Wer die Hochwassersituation 2024 nicht erlebt hat u. nicht kennt, Bilder und Videos nicht gesehen hat, kann dies vielleicht nicht nachvollziehen. Man kann dort sehr deutlich sehen wo die Probleme liegen, wie das Wasser umgeleitet und in die Breite geleitet wird, in Häuser und Keller eindringt, schon ohne den Solarpark. Mit dem Bau dieses Solarparks wird das Problem nochmal massiv verstärkt.</p> <p>Ich hoffe sehr darauf, dass die Bürger die dort betroffen sind es der Stadt Boxberg/dem Gemeinderat/der EE Bürger Energie Boxberg GmbH &Co.KG Wert sind, die Situation nochmal zu überdenken und Rücksicht zu nehmen zum Wohl der Anwohner und dass die Stadt besser etwas für den Hochwasserschutz täte, als mit Solarflächen noch mehr Boden, in dem Wasser versickern könnte, zuzubauen.</p>	<p>Bei extremen Starkregenereignissen fließt der Großteil des wild abfließenden Wassers in Richtung der angrenzenden Waldflächen. Lediglich das Flurstück 923 entwässert zur Kreisstraße. Infolge der randlichen Pflanzgebote und Extensivierung der Fläche wird der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser weder verstärkt noch auf andere Weise negativ verändert.</p> <p>Infolge der Extensivierung der Fläche sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>
<p>2. Bürger, 07.05.2025</p> <p>Hiermit möchte meine Bedenken äußern ,zum Fotovoltaik Park Angeltürn : Bei Starkregen wird nochmals mehr Wasser Angeltürn erreichen, die Rohre sind schon des Öfteren überlastet gewesen . Deshalb gab's auch schon heftige Überschwemmungen im Ortsbereich . Des weiteren sind auch Flurstücke, die unterhalb dieser Anlage sich befinden, abschwemmungsgefährdet.</p>	<p>Infolge der randlichen Pflanzgebote und Extensivierung der Fläche wird der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser weder verstärkt noch auf andere Weise negativ verändert.</p>